

gen an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des ZV ISP und zur Ausführung der Leistungen an den Hausanschlüssen (Rahmenvertrag mit befristeter Laufzeit).

(4) Außer bei Leistungen im Havariefall bzw. Gefahr im Verzug werden die Leistungen der Vertragspartner der Konzessionärin nach Vorliegen eines Angebotes zur Ausführung der konkreten Leistung durch die Konzessionärin beauftragt. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des Angebotes und der diesbezüglich tatsächlich ausgeführten Leistungsumfänge.

§ 4

Entstehen der Kostenerstattungspflicht

(1) Eine Kostenerstattung erfolgt, wenn für ein Grundstück ein Hausanschluss hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt oder sonst unterhalten wurde.

(2) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der durchgeführten Arbeiten, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist.

§ 5

Vorausleistungen

(1) Die Konzessionärin kann Vorausleistungen auf die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und sowie für die Beseitigung des Hausanschlusses in Höhe von insgesamt 70 v. H. der voraussichtlichen Kosten nach § 3 mit Beginn der Leistungsausführung anfordern und vom Kostenerstattungspflichtigen erheben.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattung zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist. Vorausleistungen werden von der Konzessionärin nicht verzinst.

(3) Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften des § 2 entsprechend.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird nach Entstehen der Kostenerstattungspflicht durch Kostenerstattungsrechnung gestellt und ist nach zwei Wochen (Fälligkeitsdatum der Rechnung) zur Zahlung fällig. Satz 1 gilt für die Vorausleistungen i. S. d. § 5 entsprechend.

§ 7

Anzeigepflichten

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist der Konzessionärin bzw. deren Beauftragten sowohl vor bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Kommt der bisherige Kostenerstattungspflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige bei der Konzessionärin gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Kostenerstattung beeinflussen können, so hat der Kostenerstattungspflichtige dies der Konzessionärin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung der Konzessionärin schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Zahlungsverzug/Zahlungsverweigerung

(1) Rückständige Kostenerstattungszahlungen werden im Mahnverfahren eingezogen. Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge entstehen für den Kostenerstattungspflichtigen Mahnkosten gemäß den jeweils gültigen Entgeltblatt dieser AVB-TW.

(2) Dem Kostenerstattungspflichtigen werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich

Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB in Rechnung gestellt.

(3) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

Teil IV AVB-TW – Gerichtsstand/Datenschutz/ In-Kraft-Treten

§ 1

Datenschutz

Die Konzessionärin verpflichtet sich, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten der Anschlussnehmer unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes, des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Anschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Konzessionärin.

§ 2

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Cottbus.

§ 3

In-Kraft-Treten

(1) Die 1. Änderung der AVB-TW (AVB-TW) tritt am 01.04.2019 in Kraft.

(2) Die Anlage – Entgeltblatt - ist Bestandteil dieser AVB-TW.
Anlage: Entgeltblatt

Spremberg, 14.02.2019

P. Lehmann
Kaufmännische
Geschäftsführerin der
Konzessionärin ASG
Spremberg GmbH

R. Peine
Technischer
Geschäftsführer der
Konzessionärin ASG
Spremberg GmbH

1. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der ASG Spremberg GmbH als Konzessionärin des Zweckverbandes „Industriepark Schwarze Pumpe“ für die Versorgung mit Trinkwasser im brandenburgischen und sächsischen Versorgungsgebiet des Industrieparks Schwarze Pumpe (AVB-TW)

Entgeltblatt

Mengenentgelt

Preis pro vollen m³ entnommenes Trinkwasser netto 1,58 EUR
(zzt. gültige Mehrwertsteuer 7 %)

Grundentgelt

Preis pro Monat bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3):

bis 4 m ³ /h:	(Qn 2,5)	netto	7,61 EUR
bis 10 m ³ /h:	(Qn 6)	netto	18,26 EUR
bis 16 m ³ /h:	(Qn 10)	netto	30,44 EUR
bis 25 m ³ /h:	(Qn 15)	netto	45,66 EUR
bis 40 m ³ /h:	(Qn 25)	netto	76,10 EUR
bis 63 m ³ /h:	(Qn 40)	netto	121,76 EUR
bis 100 m ³ /h:	(Qn 60)	netto	182,84 EUR
bis 160 m ³ /h:	(Qn 100)	netto	304,40 EUR
bis 250 m ³ /h:	(Qn 150)	netto	456,60 EUR
bis 400 m ³ /h:	(Qn 250)	netto	761,00 EUR
bis 630 m ³ /h:	(Qn 400)	netto	1.217,60 EUR

(zzt. gültige Mehrwertsteuer 7 %)